

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Grundlagenerhebungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels 2024 auf die Waldbewirtschaftung und Biodiversität
Themenbereich:	Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen
Beschreibung zum Aufruf:	Der Klimawandel findet unvermindert statt. So hat die Jahresmitteltemperatur in der Steiermark im Zeitraum 1990 bis 2020 (Periode I) gegenüber dem Zeitraum 1970 bis 2000 (Periode II) um rd. 2°-2,5° C zugenommen. Allein diese geänderten Rahmenbedingungen bedeuten gravierende Änderungen und Auswirkungen auf die Waldökosysteme mit ihrer Flora und Fauna, die bislang unzulänglich erfasst und beschrieben sind. Auch der Verlust von Biodiversität wird damit im Zusammenhang gebracht. Um aber entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels gezielt setzen zu können sind zusätzliche Erhebungen, Untersuchungen und Studien notwendig. Mit dieser Maßnahme sollen fehlende bzw. ergänzende Grundlagendaten erfasst werden, die zu einem besseren Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf die Waldökosysteme und die Biodiversität im Wald beitragen. Daraus abgeleitet kann mit diesem Wissen in der Waldbewirtschaftung besser den Auswirkungen entgegengetreten und zudem auch die Entwicklung der Biodiversität positiv beeinflusst werden. Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen."
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abt.10
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	13.Jun.2025 bis: 08.Aug.2025

Festgelegte Budgethöhe:	1.800.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abt.10 Referat Forstdirektion Ragnitzstraße 193, 8047 Graz T: 0316 877-0 E: abteilung10@stmk.gv.at
Ansprechperson:	DI Heinz Lick Landesforstdirektion Ragnitzstraße 193, 8047 Graz T: 067686664534 E: heinz.lick@stmk.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen. Bevorzugt werden Projekte, die fehlende und ergänzende Bausteine zu den bisherigen Grundlagenarbeiten wie die Dynamische Walddtypisierung Steiermark oder die Biodiversitätsuntersuchungen in der FAST Pichl liefern können. • Unterstützende Maßnahmen zur Eindämmung/Vermeidung des Klimawandels, sowie zur Klimawandelanpassung.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Monitoring, Fallstudien, Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenenerhebungen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Monitoring, Fallstudien, Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenenerhebungen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisation der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projekteinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projekteinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen

oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 24.7.2 Teilnehmendenförderung 24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. 24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)